

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

10. Nachtragsvereinbarung

10.1 Auftragsänderung

Die SKH ist jederzeit berechtigt, Änderungs- oder Zusatzaufträge an den Auftragnehmer schriftlich zu erteilen oder die im Vertrag festgelegte Leistung des Auftragnehmers hinsichtlich Qualität und Umfang (Verringerung und Erweiterung) zu ändern.

10.2 Nachtragsvereinbarungen

Werden Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen, gleich aus welchem Grund, erforderlich, so hat der Auftragnehmer der SKH unverzüglich und unter fortlaufender Nummerierung ein verbindliches Angebot in der in der Anlage 1 zu dieser AZB Nachtragsvereinbarungen beschriebenen Form (mit sämtlichen zu erwartenden Mehr- und Minderkosten) zu unterbreiten, in dem

- die Abweichung vom Leistungssoll detailliert dargestellt wird
- alle kostenrelevanten Auswirkungen abschließend festgehalten sind
- die terminlichen Auswirkungen beschrieben sind

10.3 Überschreitung der Auftragssumme

Der Auftragnehmer hat dabei gegenüber der SKH sämtliche Möglichkeiten darzustellen, die Vertragstermine durch Gestaltung des Bauablaufs einzuhalten beziehungsweise terminliche Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern die Gefahr einer Überschreitung der Auftragssumme einschließlich etwa zuvor beauftragter Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen besteht, hat der Auftragnehmer ferner Vorschläge für Kosteneinsparungen an anderer Stelle zu unterbreiten, die in der Lage sind, eine Einhaltung der Auftragssumme zu gewährleisten. Änderungs- und/oder Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen ein schriftlicher Auftrag hierüber erteilt worden ist. Qualitäten und Vertragstermine (Zwischentermine und Endtermin) bleiben unberührt. Im Falle der Leistungsverringerung oder -minderung kann der Auftragnehmer keinen entgangenen Gewinn geltend machen, sofern die entsprechenden Leistungen durch den Auftragnehmer noch nicht vergeben sind. Soweit der schriftlich erteilte Änderungs- oder Zusatzauftrag eine Änderung der Vertragstermine vorsieht, hat der Auftragnehmer diese sodann in den Gesamtterminplan einzubringen.

10.4 Zeitliche Verzögerungen

Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge der SKH zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf mit Abgabe seines Angebotes schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der Verzögerungsdauer. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, gilt als vereinbart, dass durch den Änderungs- oder Zusatzauftrag eine zeitliche Verzögerung nicht eintritt. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist aus diesen Gründen ist dann ausgeschlossen. Etwaige Beschleunigungsmaßnahmen zum Aufholen eines bestehenden und durch den Auftragnehmer verursachten Verzuges sind mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten.

10.5 Zusammenarbeit vor Einigung

Soweit sich die Vertragsbeteiligten auf die entsprechende Vergütung von Änderungs- beziehungsweise Zusatzleistungen vor Ausführung nicht einigen können beziehungsweise eine Änderungs- oder Zusatzleistung von der SKH nicht anerkannt wird, ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet, die entsprechenden Leistungen auszuführen,

wenn die SKH dies verlangt beziehungsweise die Leistung erforderlich wird. In diesem Fall zahlt die SKH zunächst den von ihr nach billigem Ermessen als angemessen erachteten Preis. Die SKH ist jedoch zur Zahlung nach dieser Maßgabe nicht verpflichtet, sofern der Auftragnehmer kein prüfbares und vertragsgemäßes Angebot vorgelegt hat. Eine entsprechende Einigung über die Vergütung ist dann später nachzuholen.

10.6 Nachtragskorrespondenz

Die gesamte Nachtragskorrespondenz erfolgt ausschließlich über die projektleitenden Mitarbeiter im Baumanagement der SKH beziehungsweise der FacilityServices Hannover GmbH.